

# Strafprozessrecht

# SoS 2006



**Prof. Dr. Roland Hefendehl**

Gliederung 12. Stunde

## 4. Ermittlungsverfahren

...

### e) Beschuldigter

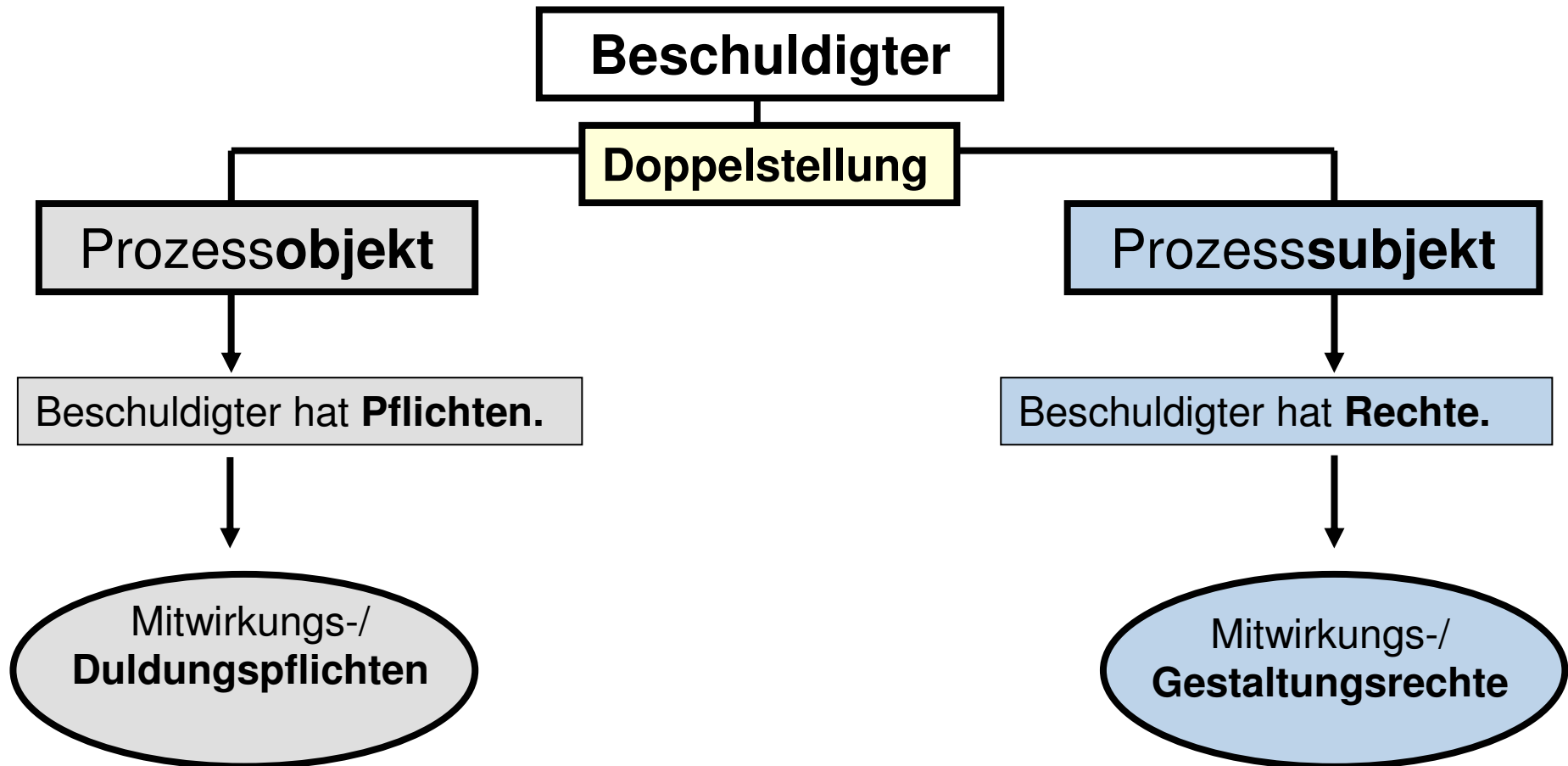
- aa) Begriff „Beschuldigter“
- bb) Verfahrensstellung des Beschuldigten
- cc) Vernehmung des Beschuldigten
- dd) verbotene Vernehmungsmethoden

## e) Beschuldigter

### aa) Begriff „Beschuldigter“

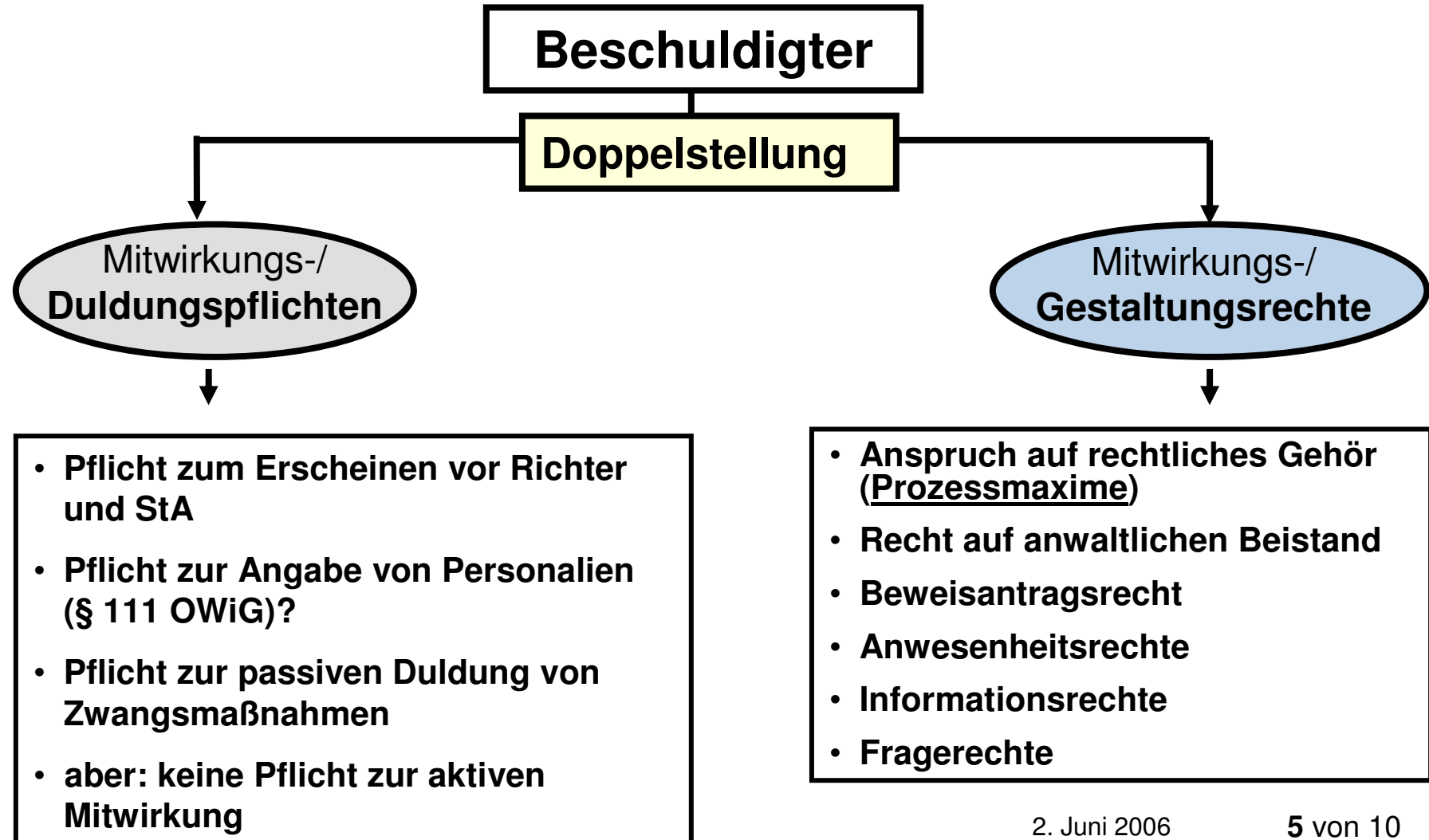
- Abhängigkeit von der Bestimmung des Tatverdachts; s.o.
- Folge: Belehrungspflicht
- Problem: Umgehung durch Polizeipraxis, die die technische Beschuldigtenvernehmung hinauszögern?

## bb) Verfahrensstellung des Beschuldigten



- Fortsetzung -

## bb) Verfahrensstellung des Beschuldigten



## cc) Vernehmung des Beschuldigten

### (1) Ablauf der Vernehmung gem. §§ 136, 163 a Abs. 3 und 4 StPO

- (a) Vernehmung zur Person (Identitätsfestellung)
- (b) Eröffnung des Tatvorwurfs
- (c) Belehrung über
  - Recht zur Aussageverweigerung
  - Recht zur Verteidigerkonsultation
  - Beweisantragsrecht
- (d) Mitteilung der Verdachtsgründe
- (e) Vernehmung zur Sache
  - zu den persönlichen Verhältnissen
  - zum Tatvorwurf

## (2) ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Beginn der Beschuldigteneigenschaft
- nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Belehrungspflichten
- Anforderungen an die Ermöglichung einer Verteidigerkonsultation
- formeller vs. funktioneller Vernehmungsbegriff  
(Hörfälle, Spontanäußerung, informatorisches Befragen)

## dd) verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO

### (1) verbotene Mittel

#### Verbot der Beeinträchtigung der Willensentschließungs- und Willensbetätigungsfreiheit durch

- Misshandlung
- Ermüdung
- körperlichen Eingriff
- Verabreichung von Mitteln
- Quälerei
- Täuschung
- Hypnose
- Anwendung von Zwang
- Drohung mit einer unzulässigen Maßnahme
- Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils
- Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigen



## dd) verbotene Vernehmungsmethoden, § 136 a StPO

### (2) Absicherung der Vorschrift vor einem Leerlaufen

- § 343 StGB (Aussageerpressung)
- absolutes Verwertungsverbot gem. § 136 a Abs. 3 S. 2 StPO
- aber: Aussage kann wiederholt werden; Verwertung nur bei „qualifizierter Beschuldigtenbelehrung“.

### (3) Ausgewählte Fragestellungen und Probleme

- Abgrenzung der Täuschung von der „bloßen“ kriminalistischen List
- Androhung von Folter (Fall Daschner)
- Einsatz eines Polygraphen (Lügendetektor)
- Wer ist (alles) Adressat von § 136 a StPO?
- Verwertungsverbot, wenn Dritte unter § 136 a-Methoden Beschuldigten-Aussagen herbeiführen
- Sperrt § 136 a StPO eine Aussageerzwingung in einem nicht-strafrechtlichen Verfahren?
- Fernwirkung („fruit of the poisonous tree doctrine“)